

Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma Ralf Richter Holz in Architektur

AGB 1-2017 Rückseite

§ 1. Allgemein

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Warenlieferungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
3. Entwürfe sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe von Planungsunterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Planungs-Architektur - und Ingenieurleistungen sowie statische Berechnungen sind gemäß HOAI gesondert zu vergüten.

§ 2. Angebote, Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Bestellungen, Aufträge sind nur dann verbindlich, sofern wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Lieferung der Ware bzw. Ausführung der Werkleistung nachkommen. Konkrete Angebote sind erst nach Aufmaß möglich. Technische Änderungen behalten wir uns vor. **Design- Projekte** sind Einzelanfertigungen und unterliegen den Situationen der Musterfertigung, dabei kann es möglich werden, dass zugesicherte Eigenschaften, dass Design, oder Attribute eine Abänderung erfahren müssen, dabei sind solche Lösungen zu suchen, die der Zusicherung am nächsten kommen und sind kein Reklamationsgrund. Gibt es keine Vereinbarung über Detaillösungen, gelten die des Herstellers als vereinbart.
2. Lieferung- und Ausführungsfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. **Design- Projekte** sind auf den Kunden zu geschnittene Entwicklungen, dabei sind unvorhersehbare Situationen möglich, die Probeleistungen, Technologieänderungen oder Substitutionen erfordern und somit eine Produktionszeitverlängerung nach sich ziehen. In solchen Fällen gilt eine Verlängerung, nach Anzeige, bis zu 3 Wochen als vereinbart.
3. Änderungen der Preismittlungsgrundlagen (insbesondere Rohstoffe, Löhne, Import - und Umsatzsteuer) zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Liefertermin berechtigen die Fa. Ralf Richter Holz in Architektur, die Vergütung entsprechend anzupassen. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer nicht um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Fa. Ralf Richter Holz in Architektur nur dann berechtigt, die Vergütung anzupassen, wenn zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem vertraglich vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate liegen und es sich um eine wesentliche Änderung der Preismittlungsgrundlagen handelt, die von die Fa. Richter Holz in Architektur nicht zu verantworten ist, ist die Änderung insbesondere dann, wenn Sie bei einer einzelnen Preismittlungsgrundlage 5 % oder bei sämtlichen Preismittlungsgrundlagen zusammen im rechnerischen Durchschnitt der Preismittlungsgrundlagen, wobei der Lohnanteil am fertigen Produkt mit 60 % anzusetzen ist. Führt die Anpassung der Vergütung zu einer Erhöhung von mehr als 1% pro Kalendermonat seit Auftragserteilung so ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Erhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Es kann keine Gewähr für bestimmte Farbtöne übernommen werden. **Holz ist ein natürlicher Werkstoff.** Farbabweichungen, etwa innerhalb einer Stufe oder eines Produktes sind nicht vermeidbar. Ungebeiztes Massivholz zeichnet sich durch verschiedenartige Struktur und Farbe aus. Abweichungen der Farbe und Maserung vom gezeigten Muster berechtigen nicht zur Reklamation. Stahl rostet, ist deshalb selbständig vom Auftraggeber zu pflegen.
5. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Liefer-/ Ausführungsfrist.
6. Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers.
7. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Vom Besteller verursachte Mehrkosten der Anlieferung gehen zu seinen Lasten.
8. Bei der Erbringung von Werkleistungen durch uns ist der Besteller zur **Abnahme** verpflichtet, sobald wir die Beendigung der Ausführung schriftlich oder mündlich angezeigt haben. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Werkleistung keinen einheitlichen Auftrag bilden. Nimmt der Besteller die gelieferte Ware oder die erbrachte Werkleistung in Gebrauch, so gilt dies als Abnahme. Ist Abnahme gesondert vereinbart hat der Auftraggeber diese nach Aufforderung binnen 5 Werktagen zu realisieren. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach gilt das als Abnahme.
9. Montagepreise gelten nur bei durchgehendem Montageablauf. Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montagearbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Kosten, die durch Behinderung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Montage der Fertigstufen und Handläufe. Bei einer durch uns unverschuldeten Unterberechnung wird für jeden weiteren Montagetermin EURO125,- zuzüglich EURO 1,68 netto pro Kilometer berechnet.
10. Zur Montage und zum gemeinsamen Aufmaß müssen ein verantwortlicher Bauleiter oder der Auftraggeber auf der Baustelle anwesend sein. Zur Montage und zum gemeinsamen Aufmaß von Treppenanlagen müssen weiterhin die **METERPUNKTE** am Antritt und Austritt (einschließlich Bodenbelag) angebracht sein. Für Möbel und Einrichtungen darf der Meterpunkt nicht weiter als 2m vom Ort der zu erbringenden Leistung entfernt sein. Der Auftraggeber hat Wasser und Baustrom unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für Anschlussmöglichkeiten zu sorgen!
11. Die Wartung der Baustreppe ist Sache des Auftraggebers. Die Unterkonstruktion kann nur nach Angabe der genauen Fußboden- Belagshöhen durch den Auftraggeber gefertigt werden. Mängel und Mehrkosten, die durch unrichtige Belagshöhen-Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weiterhin sind **verdeckte Elektroleitungen- und sonstige Rohrleitungen anzugeben**, fehlende oder unrichtige Angaben hierzu lassen die Haftung der Fa. Ralf Richter Holz in Architektur für Beschädigungen der Installation und Folgeschäden entfallen.
12. Das Anbringen von eventuellen Baugeländern obliegt dem Auftraggeber. Bauschutz ist seitens des Auftraggebers zu unterhalten und zu entfernen. Nachputzarbeiten und sonstige kleinere Schäden sind Sache des Auftraggebers. Das Entfernen und Entsorgen von Schutzverwahrungen an Unterkonstruktion oder Treppenstufen gehört nicht zum Leistungsumfang.
13. Die Abrechnung zusätzlicher Kosten aus nach Freigabe der Ausführungszeichnungen auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgten Änderungen behalten wir uns vor. Vorgaben entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
14. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm mitgeteilten Maße, übergebenen Zeichnungen und aller sonstigen **übergebenen Ausführungsunterlagen** ausschließlich selbst verantwortlich. **Die Fa. Ralf Richter Holz in Architektur ist zu keiner Nachprüfung verpflichtet.** Durch fehlerhafte Vorgaben entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
15. Demontage, Entsorgung, Verleistung und Versiegelung werden nur gegen gesonderte Berechnung ausgeführt

§ 3. Freigabe

1. Unterlagen mit der Aufforderung zur Freigabe, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen etc. gehen **5 Tage nach Posteingang in Produktion oder Bestellung**, Änderungen danach sind dann nur noch gegen Kostenerstattung möglich.

§ 4 Verzug, Unmöglichkeit

1. In Fällen höherer Gewalt, als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht hätten verhindert werden können. Überschreiten die Verzögerungen, den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus weichem Recht, auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge/Leistungsleistung, wenn diese nicht erfüllt wird, begrenzt. Die Haftung ist auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge/Leistungsleistung begrenzt, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nicht haftbar sind.

§ 5. Zahlung

1. Ohne gesonderte Vereinbarung sind die Zahlungen in Raten zu leisten 1. Rate 50 % bei Auftragsbestätigung oder Zeichnungsfreigabe und die 2. Rate 50% nach Fertigstellung vor Montage. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis oder Rest des Kaufpreises sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar, ansonsten ist der Kaufpreis/ Werklohn 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
2. Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. In diesem Fall werden bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum Skontogewährung gewährt.
3. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Bestellers sonst keine fälligen Rechnungsskontoforderungen enthält. Skontofähig ist nur der Warenwert ohne Fracht bzw. die Werkleistung ohne Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalt.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen im banküblichen Zinssatz für Geschäftskredite, mindestens 9 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet.
5. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt Zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller.
6. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, eine Mahngebühr von EURO 10,- pro Mahnung zu berechnen.
7. Bar unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
8. Eventuell gewährte Rabatte können nur in der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.
9. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber und durch uns nicht zu verantworten, werden 30% der Auftragssumme für erbrachte Aufwendungen und Auslagen berechnet. Ist der Auftrag angearbeitet ist die gesamte Auftragssumme fällig.

§ 6. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Alle Angaben über Einigung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Der Besteller hat gelieferte Ware- soweit zumutbar auch durch eine Sichtung bei Erhalt auf Mängel bezüglich Bestimmung und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware, oder bei Montage innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung und bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
4. Nach erfolgter Montage gehen Schäden an der Treppe oder den Produkten zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Schäden durch andere Handwerker oder Dritte verursacht wurden.
5. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Nachbesserung. Holz ist ein Naturprodukt, insbesondere bei Ersatzlieferungen sind größere Farbabweichungen nach der Montage möglich. Unsere Holzelemente werden riegeleimt. Dabei sind Riegelabhebungen bis 0,5 mm möglich und berechtigen zur Reklamation.
7. Bei Einbau unserer Produkte in der Bereich einer Fußbodenheizung wird für daraus resultierende Schäden (z.B. Verwerfungen) keine Gewährleistung übernommen. Werden bei Kontrollen Raumfeuchten unter 40% festgestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Feuchtigkeit zu beseitigen. Daraus resultierende Schäden nicht anerkannt werden.
8. Auf unsre Produkte geben wir 3 Jahre Gewährleistung.

§ 7. Eigentumsvorbehalte

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen, als Vorbehaltsware unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse bis zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit Eigentum anderer, deren Eigentum bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren und der eventuell durch uns erbrachten Werkleistungen.
3. Die aus dem Weiterverkauf bzw. der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Forderungen des Bestellers, tritt dieser schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe Rechnungswerte unserer verarbeiteten Waren und eventueller Werkleistungen zur Sicherheit an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen zum Zwecke der Forderungseinziehung Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factoring begründet, die Gegenleistung der Forderungsbetragung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.
4. Zugriffe Dritter auf uns gehörende Waren oder Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mit eingesetzten Mitteln zu melden.
5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
6. Die Waren und die an deren Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen verpfändet werden, noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers die Sicherheiten bestehen, diese nach unserer Wahl freigeben.

§ 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort ist **Görlitz**.
2. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, das für unseren Sitz jeweils zuständige Gericht vereinbart.

§ 9. Schlussbestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

